

Abgestimmt am 02.05.2023

Förderrichtlinie „Klimaresiliente Region mit internationaler Strahlkraft“ (KRiS)

Größe der Betrachtungsräume für kleine Kommunen

Für Betrachtungsräume bestehen folgende Mindestanforderungen¹:

- Ein Betrachtungsraum ist in einem integralen Planungsprozess zu entwickeln.
- Ein Betrachtungsraum muss in einem Gebiet liegen, das über ein Mischsystem entwässert wird.
- Wichtig ist die Abgrenzung eines zusammenhängenden Gebietes.
- **Ein Betrachtungsraum muss größer als eine wasserwirtschaftlich relevante Einzelmaßnahme (Abkopplung von 3 ha befestigter Fläche) sein. Als Richtwert für die Mindestgröße eines Betrachtungsraums gilt eine Abkopplung von mindestens 5 ha.**
- Ein Maßnahmenpaket ist zu entwickeln, mit dem das Ziel „Abkopplung von 25 Prozent der befestigten Flächen von der Mischkanalisation“ erreicht werden kann. Dabei dürfen seit dem 1. Januar 1994² bereits umgesetzte Abkopplungen angerechnet werden.
- Zur Zielerreichung müssen mehrere und möglichst vielfältige förderfähige Maßnahmen (gemäß Ziffer 2 a) bis h) FöRL KRiS) vorgesehen sein.
- Es muss ein modifiziertes Mischsystem mit Elementen der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung entstehen.

Insbesondere die Mindestgröße für Betrachtungsräume stellt manche Kommunen vor Schwierigkeiten, wenn

- a) ihre Fläche insgesamt klein ist oder
- b) eine vergleichsweise kleine Fläche im Mischsystem entwässert (in zum Teil kleinen, nicht zusammenhängenden Einzugsgebieten).

Damit alle Kommunen im RVR-Gebiet eine faire Chance haben, mindestens einen Betrachtungsraum auszuweisen und dauerhaft von der Förderrichtlinie KRiS zu profitieren, **gilt für „kleine Kommunen“ als Richtwert für die Mindestgröße eines Betrachtungsraums eine Abkopplung von 3 ha.**

¹ Siehe Vermerk „Leitlinien und Mindestanforderungen für Betrachtungsräume“ vom 15.12.2022/geändert am 01.03.2023

² Stichtag aus der „Zukunftsvereinbarung Regenwasser“ vom 31. Oktober 2005 zwischen MULNV, EG und Emscherkommunen

Für die Einordnung als „kleine Kommune“ muss mindestens eins der zwei folgenden Kriterien zum Stichtag 31.12.2021 erfüllt sein:

- a) Die Kommune hat weniger als 25.000 Einwohner (Datenbasis: IT-NRW, Bevölkerung nach Gemeinden).
- b) Die befestigte Fläche, die im Mischsystem entwässert, beträgt insgesamt nicht mehr als 300 ha. Dies ist von der Kommune bei Antragstellung nachzuweisen.

Zu a)

Zum Stichtag 31.12.2021 gibt es im RVR-Gebiet 11 Kommunen mit weniger als 25.000 Einwohnern:

- im Ennepe-Ruhr-Kreis: *Breckerfeld, Herdecke, Sprockhövel*
- im Kreis Unna: *Bönen, Fröndenberg, Holzwickede*
- im Kreis Wesel: *Alpen, Hünxe, Schermbeck, Sonsbeck, Xanten*

Zu b)

Nach einer überschlägigen Abschätzung könnte dieses Kriterium auf die folgenden 20 Kommunen zutreffen: *Alpen, Bönen, Breckerfeld, Dinslaken, Fröndenberg, Hamminkeln, Herdecke, Holzwickede, Hünxe, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Schwelm, Selm, Sonsbeck, Sprockhövel, Waltrop, Werne, Wetter* und Xanten.³

Ein entsprechender Nachweis (z. B. aktuelles ABK) ist durch die jeweilige Kommune zu erbringen.

³ *Kursiv* gedruckt: Kommunen, die nicht schon unter a) aufgeführt sind.